

# **Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

## **Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 10.02.2023 - Az. 27.2-1-204 - ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg der 50Hertz Transmission GmbH festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2023, Az. 27.2-1-204 und der 1. Planergänzungsbeschluss vom 09.03.2023 bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

### **I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH in Gestalt der 1. Planänderung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg mit dem:

- Ersatzneubau Mast 216 bis 219, Beseilung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg zwischen dem Spannungsfeld der Masten 215 und 216 (km 19,3) bis zur Landesgrenze Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Spannungsfeld der Masten 219 und 220 (km 20,82),
- Ersatzneubau Mast 223 bis 263, Beseilung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg zwischen Spannungsfeld der Masten 222 und 223 (km 21,9) bis zu dem bereits im Anzeigeverfahren zugelassenen Mast 264 und
- Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung mit 52 Altmasten von Bestandsmast 58 bis 55 und Bestandsmast 51 bis 4

mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den eingeschlossenen Erlaubnissen / Genehmigungen im Planfeststellungsbeschluss Abschnitt A, Ziffer I.2., den Zusagen der Vorhabenträgerin im Abschnitt A, Ziffer IV. sowie den Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Ziffer V. ergeben, festgestellt.

Der festgestellte Plan besteht aus den im Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt A, Ziffer II. genannten Unterlagen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

### **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Der Planfeststellungsbeschluss

konzentriert diese behördlichen Entscheidungen, insbesondere alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

- Zulassung der mit dem Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg im Abschnitt Brandenburg verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG);
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG der Beeinträchtigung des standorttypischen Gehölzsaumes an Gewässern (Mast 230) auf insgesamt 63 m<sup>2</sup>. Zur Herstellung des Biotoptyps 07190 wird die Ersatzmaßnahme E 1 (Uferrandstreifen an der Löcknitz, Flächenbedarf mind. 63 m<sup>2</sup>) festgesetzt;
- Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporäre erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops (trockene Sandheide, mit Gehölzbewuchs) mit kurzer Regenerationszeit im Bereich der Baustraßen und Montageflächen, die nach Errichtung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt werden;
- Gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) wird die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E 1, E 2 und E 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung von den Kompensationspflichten auf die gemäß § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 06.12.2013 übertragen. Der Umfang des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht gemäß § 3 Abs. 3 FPV der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung;
- Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 500 m<sup>2</sup> gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf den Grundstücken der Maststandorte 248, 249 und 257 bis 259 gemäß der Auflistung im Abschnitt C, Ziffer VII.3;
- Genehmigung zur temporären Waldumwandlung von 25.574 m<sup>2</sup> gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 LWaldG auf den im Abschnitt C, Ziffer VII.3. aufgelisteten und in der Planfeststellungsunterlage (PFU) Unterlagen 7 und 8.3.1 dargestellten Grundstücken für die Bau- und Montageflächen und deren Zuwegungen, ausgenommen die vorgenannten Maststandorte;
- Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für die Kreuzung der in der Kreuzungsliste in der PFU, Unterlage 5.3 (in der geänderten Fassung) aufgeführten oberirdischen

Gewässer sowie für Baumaßnahmen im Abstand von bis zu 5 m von der Böschungsoberkante von Gewässern II. Ordnung an den Maststandorten 230 und 232;

- Die widerrufliche Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für den am Maststandort 230 im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung 1/65-1 vorgesehenen Gehölzeinschlag (Biotop 07190) nach Maßgabe der in der Antragsunterlage enthaltenen Angaben und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses;
- Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) zur Durchführung von Erdarbeiten, die die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale (gemäß der Auflistung im Abschnitt C, Ziffer V.2.2.9.1.) bergen, verändern.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

### **IV. Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

### **V. Hinweise zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss liegt in den nachstehend aufgeführten Gemeinden, Ämtern und Städten vor

**11.04.2023 bis einschließlich den 24.04.2023**

für die Dauer von zwei Wochen während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Dienstgebäude der Rolandstadt Perleberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, 1. Obergeschoss, Auslegungsraum „Bauamt“, Karl-Liebknecht-Straße 33, 19348 Perleberg:

Montag: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Mittwoch: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Karstädt, Bauamt, Raum 215, Mühlenstr. 1, 19357 Karstädt:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Amt Putlitz-Berge, Raum 12, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz (Anmeldung zur Einsichtnahme: Tel. 033981/83712, Ansprechpartner: Frau Kessler, Bauamt):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/> (Startseite: Planfeststellung/Strategie / Planfeststellung Energie / Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG / Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Parchim Süd-Perleberg, Abschnitt Brandenburg) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch nach § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/> (Startseite: Planfeststellung/Strategie / Planfeststellung Energie / Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG / Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Parchim Süd-Perleberg, Abschnitt Brandenburg) abrufbar.

## **VI. Hinweise zur Zustellung**

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt.

gez. Grauer